

Grosser Gemeinderat

Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates; Synopse mit Anträgen

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Änderungs- und Ergänzungsanträge	
	Antrag der Spezialkommission AKS (Hauptantrag) <i>(Änderungen gegenüber gültiger Version markiert)</i>	Anträge aus der Ratsmitte <i>(Änderungen gegenüber Antrag AKS markiert)</i>
I. Konstituierung, Büro		
<p>Art. 1 Konstituierung nach der Erneuerungswahl</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat, nachstehend Gemeinderat genannt, versammelt sich auf Einladung des Stadtrates spätestens 30 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig, ist zur konstituierenden Sitzung.</p> <p>² Das amtsälteste anwesende Mitglied des Gemeinderates eröffnet die konstituierende Sitzung. Bei gleich langer Amtszeit mehrerer Mitglieder übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgabe. Es bezeichnet provisorisch eine Ratssekretärin oder einen Ratssekretär und drei Stimmzählende. Hierauf wählt der Gemeinderat die Präsidentin oder den Präsidenten. Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt der Gemeinderat die Mitglieder des Büros.</p> <p>³ Bis zur konstituierenden Sitzung läuft die Amtsdauer des bisherigen Gemeinderates.</p>	<p>¹ Der Grosse Gemeinderat, nachstehend Gemeinderat genannt, versammelt sich auf Einladung des Stadtrates spätestens 30 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig, ist, zur konstituierenden Sitzung.</p>	<i>Kein Antrag</i>
<p>Art. 5 Büro, Aufgaben</p> <p>¹ Dem Büro des Gemeinderates obliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Vertretung des Rates nach aussen, b. die Erledigung aller organisatorischen Belange für den Ratsbetrieb, c. die Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten bei deren/dessen Aufgaben und die Erledigung aller Aufträge, welche dem Büro vom Gemeinderat oder von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten übertragen werden, d. die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Gemeinderates, sofern dieser damit nicht eine Kommission beauftragt, e. die rechtliche Vorprüfung von parlamentarischen Vorstössen und Behördenreferenden hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Zulässigkeit bzw. Ungültigkeit, 		<i>Kein Antrag</i>

Synopse Geschäftsordnung GGR mit Anträgen

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Änderungs- und Ergänzungsanträge	
	Antrag der Spezialkommission AKS (Hauptantrag) (Änderungen gegenüber gültiger Version markiert)	Anträge aus der Ratsmitte (Änderungen gegenüber Antrag AKS markiert)
<p>f. die Überweisung der Anträge der Exekutivbehörden an die materiell zuständige Kommission, sofern das Büro dem Gemeinderat nicht die Bildung einer Spezialkommission beantragt. Diese Überweisungen sind dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Das Büro kann, unter Wahrung der Einspruchsmöglichkeit seiner Mitglieder, die Präsidentin bzw. den Präsidenten ermächtigen, Anträge der Exekutive mittels Präsidialverfügung an die materiell zuständige Kommission zu überweisen,</p> <p>g. die Zuteilung der Arbeit an die Ratssekretärin bzw. den Ratssekretär. In dringenden Fällen ist die Präsidentin oder der Präsident befugt, Arbeitszuteilungen präsidial zu verfügen,</p> <p>h. die Redaktion der Sitzungsprotokolle des Gemeinderates,</p> <p>i. die Weiterleitung von Petitionen an die materiell zuständige Behörde,</p> <p>j. die Erstellung des Voranschlages für die Konti des Gemeinderates sowie die definitive Beschlussfassung über Ausgaben zu Lasten dieser Konti. Das Büro kann im Rahmen seiner Kompetenz der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär Finanzkompetenzen weitergeben,</p> <p>k. die Abfassung des Geschäftsberichtes über die Tätigkeit des Gemeinderates,</p> <p>l. die Bewilligung von Bild- und Tonaufnahmen gemäss Art. 21,</p> <p>m. die abschliessende Redaktion des beleuchtenden Berichts der Legislative bei Urnenabstimmungen.</p> <p>² Das Büro ist befugt, dem Gemeinderat eigene Anträge vorzulegen. Sie sind dem Stadtrat vor der Behandlung im Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>³ Im Büro besteht Stimmpflicht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.</p>	<p>f. die Überweisung der Anträge der Exekutivbehörden an die materiell zuständige(n) Kommission(en), sofern das Büro dem Gemeinderat nicht die Bildung einer Spezialkommission beantragt. Diese Überweisungen sind dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen zu bringen. Das Büro kann, unter Wahrung der Einspruchsmöglichkeit seiner Mitglieder, die Präsidentin bzw. den Präsidenten ermächtigen, Anträge der Exekutive mittels Präsidialverfügung an die materiell zuständige(n) Kommission(en) zu überweisen,</p> <p>g. die Bestimmung der federführenden Kommission bei Überweisung eines Geschäftes an mehrere Kommissionen.</p> <p>g-h.</p> <p>h-i.</p> <p>i-j.</p> <p>j-k.</p> <p>k-l.</p> <p>l-m.</p> <p>m-n.</p>	

Synopse Geschäftsordnung GGR mit Anträgen

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Änderungs- und Ergänzungsanträge	
	Antrag der Spezialkommission AKS (Hauptantrag) (Änderungen gegenüber gültiger Version markiert)	Anträge aus der Ratsmitte (Änderungen gegenüber Antrag AKS markiert)
<p>Art. 9 Unvereinbarkeit</p> <p>¹Für die Mitglieder des Gemeinderates sind die Ämter innerhalb der folgenden Gruppen unvereinbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Präsidium des Gemeinderates und Mitglied der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) b. Präsidium des Gemeinderates und Präsidium einer Kommission c. Mitglied der GRPK und Angestellte/r in der Gemeinde d. Präsidium einer Kommission und Präsidium einer weiteren Kommission <p>²Die Aufzählungen in Abs. 1 sind nicht abschliessend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>	<p>Art. 9 Unvereinbarkeit</p> <p>¹Für die Mitglieder des Gemeinderates sind die Ämter innerhalb der folgenden Gruppen unvereinbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Präsidium des Gemeinderates und Mitglied der Ge-schäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) b. Präsidium des Gemeinderates und Präsidium einer Fach-kommission c. Mitglied der GGRPK und Angestellte/r in der Gemeinde d. Präsidium einer Kommission und Präsidium einer weiteren Kommission <p>²Die Aufzählungen in Abs. 1 sind nicht abschliessend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>	<p>Mehrheit der SVP/EDU-Fraktion:</p> <p>Art. 9 Unvereinbarkeit</p> <p>¹Für die Mitglieder des Gemeinderates sind die Ämter innerhalb der folgenden Gruppen unvereinbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Präsidium des Gemeinderates und Mitglied der Rechnungsprü-fungskommission (RPK) Finanzaufsichtskommission (FIKO) b. Präsidium des Gemeinderates und Präsidium einer Fachkommission c. Mitglied der RPK und Angestellte/r in der Gemeinde d. Präsidium einer Kommission und Präsidium einer weiteren Kommission <p>²Die Aufzählungen in Abs. 1 sind nicht abschliessend. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>

Synopse Geschäftsordnung GGR mit Anträgen

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Änderungs- und Ergänzungsanträge	
	Antrag der Spezialkommission AKS (Hauptantrag) (Änderungen gegenüber gültiger Version markiert)	Anträge aus der Ratsmitte (Änderungen gegenüber Antrag AKS markiert)
II. Sitzungen		
III. Verhandlungen		
<p>Art. 25 Reihenfolge der Voten</p> <p>¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in nachstehender Reihenfolge:</p> <p>a. bei Vorlagen des Stadtrates:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Referentin oder dem Referenten der vorbereitenden Kommission - der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der Kommission - der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates - auf Verlangen den übrigen Kommissionsmitgliedern <p>b. bei Wahlen der Sprecherin oder dem Sprecher der Interfraktionellen Konferenz</p> <p>c. bei parlamentarischen Vorstössen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates - der oder dem Erstunterzeichneten <p>² Anschliessend wird die Diskussion gemäss Art. 28 eröffnet.</p>	<p>Art. 25 Reihenfolge der Voten</p> <p>¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in nachstehender Reihenfolge:</p> <p>a. bei Vorlagen des Stadtrates:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Referentin oder dem Referenten der vorbereitenden federführenden Kommission - der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der federführenden Kommission - der Referentin oder dem Referenten der vorbereitenden Kommission - der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der Kommission - der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates - auf Verlangen den übrigen Kommissionsmitgliedern <p>b. bei Wahlen der Referentin oder dem Referenten der Sprecherin oder dem Sprecher der Interfraktionellen Konferenz</p> <p>c. bei parlamentarischen Vorstössen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Referentin oder dem Referenten des Stadtrates - der oder dem Erstunterzeichneten <p>² Anschliessend wird die Diskussion gemäss Art. 28 eröffnet.</p>	<p><i>Kein Antrag</i></p>

Synopse Geschäftsordnung GGR mit Anträgen

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Änderungs- und Ergänzungsanträge	
	Antrag der Spezialkommission AKS (Hauptantrag) (Änderungen gegenüber gültiger Version markiert)	Anträge aus der Ratsmitte (Änderungen gegenüber Antrag AKS markiert)
IV. Wahlen und Abstimmungen		
<p>Art. 34 Allgemeines, Wahlbüro und Stimmabgabe</p> <p>¹ Das Verfahren bei Wahlen richtet sich nach kantonalem Recht.</p> <p>² Mit Ausnahme der Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Rates erfolgen die vom Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen offen, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p>³ Präsidentin oder Präsident, Stimmzählende und die Ratssekretärin oder der Ratssekretär bilden das Wahlbüro.</p> <p>⁴ Die Stimmabgabe erfolgt bei offenen Wahlen und Abstimmungen durch Handheben, bei geheimen mittels Wahl- bzw. Stimmzettel.</p> <p>⁵ Das Auszählen der Stimmen kann auch elektronisch erfolgen.</p>	<p>² Mit Ausnahme der Wahl der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten, und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Vizepräsidiums des Rates und der Kommissionspräsidenten erfolgen die vom Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen offen, falls nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.</p>	<p><i>Kein Antrag</i></p>
<p>Art. 37 Abstimmungsordnung</p> <p>¹ Grundlage der Beratung ist die Fassung gemäss den Anträgen der vorberatenden Kommission. Diese gilt somit als Hauptantrag.</p> <p>² Über Rückweisungsanträge wird vor Anträgen zur Sache abgestimmt.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann einzelne Bestimmungen der Vorlage annehmen, ändern, streichen oder die gesamte Vorlage an den Stadtrat oder an die vorberatende Kommission zurückweisen.</p> <p>⁴ Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über den Hauptantrag.</p> <p>⁵ Gleichgeordnete Änderungsanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt.</p>	<p>¹ Grundlage der Beratung ist die Fassung gemäss den Anträgen der vorberatenden federführenden Kommission. Diese gilt somit als Hauptantrag.</p>	<p><i>Kein Antrag</i></p>

Synopse Geschäftsordnung GGR mit Anträgen

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Änderungs- und Ergänzungsanträge	
	Antrag der Spezialkommission AKS (Hauptantrag) <i>(Änderungen gegenüber gültiger Version markiert)</i>	Anträge aus der Ratsmitte <i>(Änderungen gegenüber Antrag AKS markiert)</i>
V. Parlamentarische Vorstösse und Fragestunde		
<p>Art. 40 Einreichung, Form, Bekanntgabe und Begründung</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Gemeinderates kann der Präsidentin oder dem Präsidenten einen parlamentarischen Vorstoss einreichen. Diese Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen.</p> <p>² Entspricht ein parlamentarischer Vorstoss nicht den formellen Erfordernissen der Geschäftsordnung, kann der Vorstoss vom Büro zur Überarbeitung an die Erstunterzeichnete oder den Erstunterzeichneten zurückgewiesen werden.</p> <p>³ Die parlamentarischen Vorstösse sind dem Gemeinderat und dem Stadtrat sofort zugänglich zu machen.</p>	<p>¹ Jedes Mitglied des Gemeinderates und jede Kommission kann der Präsidentin oder dem Präsidenten einen parlamentarischen Vorstoss einreichen. Diese Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen.</p>	<p><i>Kein Antrag</i></p>
<p>Art. 51 Beschlussantrag, Verfahren</p> <p>¹ Ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates oder das Büro sind berechtigt, einen Beschlussantrag einzureichen.</p> <p>² Der Beschlussantrag wird schriftlich dem Büro eingereicht und im Parlament mündlich von der oder dem Erstunterzeichneten begründet.</p> <p>³ Der Wortlaut des Beschlussantrags darf im Laufe der Beratungen nicht geändert werden.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat beschliesst, ob der Beschlussantrag dem Büro zur Vorberatung und Antragstellung zu überweisen oder abzulehnen ist.</p> <p>⁵ Das Büro hat innert sechs Monaten seit Überweisung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p> <p>⁶ Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst der Gemeinderat endgültig über den Beschlussantrag.</p>	<p>¹ Ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates, eine Kommission oder das Büro sind berechtigt, einen Beschlussantrag einzureichen.</p>	<p><i>Kein Antrag</i></p>

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Änderungs- und Ergänzungsanträge		
	Antrag der Spezialkommission AKS (Hauptantrag) (Änderungen gegenüber gültiger Version markiert)	Anträge aus der Ratsmitte (Änderungen gegenüber Antrag AKS markiert)	
VI. Initiativen			
VII. Protokoll und Unterschrift			
VIII. Kommissionen			
<p>Art. 60 Allgemeines ¹ Die Wahlbefugnisse des Gemeinderates für Kommissionen richtet sich nach der Gemeindeordnung.</p> <p>² Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen deckt sich mit der Amtsdauer des Gemeinderates. ³ Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p>	<p>Art. 60 Allgemeines ¹ Die Wahlbefugnisse des Gemeinderates für Kommissionen richtet sich nach der Gemeindeordnung. Der Gemeinderat wählt zu Beginn der Amtsdauer:</p> <p>a. 9 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) sowie aus deren Mitte das Präsidium;</p> <p>b. 9 Mitglieder der Fachkommission I (FK I) sowie aus deren Mitte das Präsidium;</p> <p>c. 9 Mitglieder der Fachkommission II (FK II) sowie aus deren Mitte das Präsidium</p> <p>² Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen deckt sich mit der Amtsdauer des Gemeinderates. ³ Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p>	<p>Mehrheit der SVP/EDU-Fraktion: Art. 60 Allgemeines ¹ Der Gemeinderat wählt zu Beginn der Amtsdauer:</p> <p>a. 9 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) Finanzaufsichtskommission (FIKO) sowie aus deren Mitte das Präsidium;</p> <p>b. 9 Mitglieder der Fachkommission I (FK I) sowie aus deren Mitte das Präsidium;</p> <p>c. 9 Mitglieder der Fachkommission II (FK II) sowie aus deren Mitte das Präsidium</p> <p>² Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen deckt sich mit der Amtsdauer des Gemeinderates. ³ Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p>	<p>EVP/CVP/BDP-Fraktion: Art. 60 Allgemeines ¹ Der Gemeinderat wählt zu Beginn der Amtsdauer:</p> <p>a. 9 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) sowie aus deren Mitte das Präsidium;</p> <p>b. 9 7 Mitglieder der Fachkommission I (FK I) sowie aus deren Mitte das Präsidium;</p> <p>c. 9 7 Mitglieder der Fachkommission II (FK II) sowie aus deren Mitte das Präsidium</p> <p>² Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen deckt sich mit der Amtsdauer des Gemeinderates. ³ Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p>
<p>Art. 66 Verteilung der Protokolle ¹ Protokolle des Büros, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz werden allen Mitgliedern des Gemeinderates elektronisch zugänglich gemacht.</p> <p>² An der Sitzung teilnehmende Dritte erhalten einen Protokollauszug.</p>	<p>Art. 66 Verteilung der Protokolle ¹ Protokolle des Büros, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz werden allen Mitgliedern des Gemeinderates mit Hinweis auf die noch zu erfolgende Genehmigung unverzüglich elektronisch zugänglich gemacht.</p> <p>² An der Sitzung teilnehmende Dritte erhalten mit Hinweis auf die noch zu erfolgende Genehmigung unverzüglich einen Protokollauszug.</p>	<p>Kein Antrag</p>	

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Änderungs- und Ergänzungsanträge	
	Antrag der Spezialkommission AKS (Hauptantrag) (Änderungen gegenüber gültiger Version markiert)	Anträge aus der Ratsmitte (Änderungen gegenüber Antrag AKS markiert)
	<p>Art. 69 Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) prüft die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Gemeindefinanzen sowie der Geschäftsführung des Stadtrates, seiner ständigen Ausschüsse und der unterstellten und eigenständigen Kommissionen.</p> <p>² Sie prüft insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Geschäftsbericht; b. den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses; c. die Jahresrechnung. <p>³ Die Rechnungsprüfungskommission nimmt von den Ergebnissen der Vorberatungen der Fachkommissionen über Geschäfte gemäss Abs. 2 Kenntnis.</p> <p>⁴ Die Rechnungsprüfungskommission prüft Anträge zu Querschnittsaufgaben wie Immobilien, Informatik und Personal vollständig als federführende Kommission und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite. Wenn für die Vorberatung der ihr zugewiesenen Anträge auch eine Fachkommission eingesetzt wird, werden diese von der Rechnungsprüfungskommission nur in finanzieller Hinsicht geprüft.</p>	<p>Mehrheit der SVP/EDU-Fraktion</p> <p>Art. 69 Aufgaben der RechnungsprüfungskommissionFinanzaufsichtskommission</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)Finanzaufsichtskommission (FIKO) prüft die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Gemeindefinanzen sowie der Geschäftsführung des Stadtrates, seiner ständigen Ausschüsse und der unterstellten und eigenständigen Kommissionen.</p> <p>² Sie prüft insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Geschäftsbericht; b. den Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses; c. die Jahresrechnung. <p>³ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) nimmt von den Ergebnissen der Vorberatungen der Fachkommissionen über Geschäfte gemäss Abs. 2 Kenntnis.</p> <p>⁴ Die RechnungsprüfungskommissionFinanzaufsichtskommission prüft Anträge zu Querschnittsaufgaben wie Immobilien, Informatik und Personal vollständig. als federführende Kommission und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite. Wenn für die Vorberatung der ihr zugewiesenen Anträge auch eine Fachkommission eingesetzt wird, werden diese von der Rechnungsprüfungskommission nur in finanzieller Hinsicht geprüft.</p>
	<p>Art. 70 Aufgaben der Fachkommissionen</p> <p>Die Fachkommissionen prüfen die ihr zugewiesenen Anträge in materieller Hinsicht:</p> <p>¹ Die Fachkommission I (FK I) prüft die Geschäfte aus den Sachgebieten Energie, Hochbau, Planung, Stadtwerke, Tiefbau, Umwelt und Verkehr.</p> <p>² Die Fachkommission II (FK II) prüft die Geschäfte aus den Sachgebieten Alter, Bevölkerung, Bildung, Gesundheit, Jugend, Kultur, Sicherheit, Soziales und Sport.</p> <p>³ Über das Ergebnis der Vorberatungen der Geschäfte gemäss Art. 69 Abs. 2 ist die Rechnungsprüfungskommission mittels Mitbericht in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Mehrheit der SVP/EDU-Fraktion</p> <p>Art. 70 Aufgaben der Fachkommissionen</p> <p>Die Fachkommissionen prüfen die ihr zugewiesenen Anträge in materieller und finanzieller Hinsicht:</p> <p>¹ Die Fachkommission I (FK I) prüft die Geschäfte aus den Sachgebieten Energie, Hochbau, Planung, Stadtwerke, Tiefbau, Umwelt und Verkehr.</p> <p>² Die Fachkommission II (FK II) prüft die Geschäfte aus den Sachgebieten Alter, Bevölkerung, Bildung, Gesundheit, Jugend, Kultur, Sicherheit, Soziales und Sport.</p> <p>³ Über das Ergebnis der Vorberatungen der Geschäfte gemäss Art. 69 Abs. 2 ist die Rechnungsprüfungskommission mittels Mitbericht in Kenntnis zu setzen.</p>

Synopse Geschäftsordnung GGR mit Anträgen

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Änderungs- und Ergänzungsanträge	
	Antrag der Spezialkommission AKS (Hauptantrag) <i>(Änderungen gegenüber gültiger Version markiert)</i>	Anträge aus der Ratsmitte <i>(Änderungen gegenüber Antrag AKS markiert)</i>
	<p>Art. 71 Zusammenarbeit der ständigen Kommissionen ¹ Die federführende Kommission übernimmt in Zusammenarbeit mit den Parlamentsdiensten die Koordination und Planung der Vorberatung eines zugewiesenen Antrages (insbesondere auch der Auskunftserteilung durch den Stadtrat/die Stadtverwaltung). ² Stimmt eine Kommission den Anträgen der federführenden Kommission nicht zu, kann sie dem Gemeinderat einen eigenen Antrag stellen.</p>	<p>Mehrheit der SVP/EDU-Fraktion Art. 71 – Zusammenarbeit der ständigen Kommissionen ¹ Die federführende Kommission übernimmt in Zusammenarbeit mit den Parlamentsdiensten die Koordination und Planung der Vorberatung eines zugewiesenen Antrages (insbesondere auch der Auskunftserteilung durch den Stadtrat/die Stadtverwaltung). ² Stimmt eine Kommission den Anträgen der federführenden Kommission nicht zu, kann sie dem Gemeinderat einen eigenen Antrag stellen.</p>
<p>Art. 69 Spezialkommissionen ¹ Die Spezialkommissionen erfüllen den ihnen vom Büro/Gemeinderat zugewiesenen Auftrag. ² Eine Spezialkommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern. ³ Der Gemeinderat kann auf Antrag des Büros oder von zwölf Mitgliedern des Gemeinderates die Bildung einer Spezialkommission beschliessen.</p>	<p>Art. 72 Spezialkommissionen ¹ Die Spezialkommissionen erfüllen den ihnen vom Büro/Gemeinderat zugewiesenen Auftrag. ² Der Gemeinderat wählt die höchstens neun Mitglieder der Spezialkommission sowie aus deren Mitte das Präsidium. ³ Der Gemeinderat kann auf Antrag des Büros, einer Kommission oder von zwölf Mitgliedern des Gemeinderates die Bildung einer Spezialkommission beschliessen.</p>	<p>Art. 72 71</p>
	<p>Art. 73 Parlamentarische Untersuchungskommission ¹ Zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite können das Büro, eine Kommission oder zwölf Mitglieder des Gemeinderates die Bildung einer parlamentarischen Untersuchungskommission beantragen. ² Sofern die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder dem Antrag zustimmt, wird eine parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt. ³ Der Gemeinderat wählt die höchstens neun Mitglieder der Untersuchungskommission sowie aus deren Mitte das Präsidium. ⁴ Das Reglement über die parlamentarische Untersuchungskommission bestimmt das Nähere.</p>	<p>Art. 73 72</p>

Synopse Geschäftsordnung GGR mit Anträgen

Gültige Fassung vom 1. Januar 2016	Änderungs- und Ergänzungsanträge	
	Antrag der Spezialkommission AKS (Hauptantrag) (Änderungen gegenüber gültiger Version markiert)	Anträge aus der Ratsmitte (Änderungen gegenüber Antrag AKS markiert)
IX. Fraktionen und Interfraktionelle Konferenz		
Art. 70 Fraktion ¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern. ² Ratsmitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion. ³ Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden. ⁴ Die Aufnahme parteiloser oder einer anderen Partei angehörender Ratsmitglieder ist zulässig.	Art. 70 74	Art. 74 73
Art. 71 Vertretung der Fraktionen Bei der Wahl der Kommissionen sind die Fraktionen angemessen zu berücksichtigen.	Art. 71 75 Bei der Wahl der Kommissionen sind ist die Fraktionsstärke Fraktionen angemessen zu berücksichtigen. In der Regel hat jede Fraktion Anspruch auf mindestens einen Sitz in jeder Kommission.	Art. 75 74
Art. 72 Interfraktionelle Konferenz (IfK) ¹ Die Präsidentinnen und die Präsidenten der Fraktionen des Gemeinderates bilden die Interfraktionelle Konferenz (IfK). ² Die IfK bereitet die durch den Gemeinderat zu treffenden Wahlen vor. ³ Die IfK konstituiert sich selbst.	Art. 72 76	Art. 76 75
X. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Art. 73 Änderung der Geschäftsordnung Eine Änderung der Geschäftsordnung kann gemäss Art. 50 f. veranlasst werden.	Art. 73 77	Art. 77 76
Art. 74 Inkrafttreten Die Geschäftsordnung des Gemeinderates wurde am 2. November 2015 vom Gemeinderat angenommen. Sie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.	Art. 78 Inkrafttreten ¹ ² Die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017 tritt gleichzeitig mit der Änderung der Gemeindeordnung vom 4. März 2018 in Kraft.	Art. 78 77